

# Kooperationsvertrag

Zwischen

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Martin Grießner  
Brücker Landstraße 22  
14806 Bad Belzig

**- im Weiteren bezeichnet als „Federführer des Projektkonsortiums“ –**

und

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Sehl  
Zum Rauhen Berg 1  
18507 Grimmen

und

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
vertreten durch den Landrat Marko Köhler  
Niemöllerstr. 1  
14806 Bad Belzig

und

Landkreis Vorpommern-Rügen  
vertreten durch den Landrat Dr. Stefan Kerth  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

**- im Weiteren gemeinsam bezeichnet als „Partner“ -**

## Präambel

Die Partner haben sich gemeinsam über den Federführer des Projektkonsortiums an dem Antragsverfahren des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (im Folgenden BMDV) zur Fördermaßnahme Künstliche Intelligenz und digitale Innovationen in der Mobilität – Automatisiertes Fahren und Vernetzung im Förderbereich 1. Aufruf vom 14.09.2022 der Förderrichtlinie „Autonomes und vernetztes Fahren in öffentlichen Verkehren“ beteiligt.

Hierfür haben die Partner jeweils separate Förderanträge gestellt, die auf die Verwirklichung der in der Gesamtvorhabenbeschreibung vom 16. Januar 2023 (Eingangsdatum 31. Januar 2023) beschriebenen Ziele abzielen. Mit dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen die in den Zuwendungsbescheiden genannten Ziele erreicht werden:

- Es ist der Betrieb von autonomen Fahrzeugen der SAE-Kategorie 4 im ländlichen Raum erprobt sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Regelbetrieb erreicht. Darunter fallen unter anderem die Identifikation der Betriebsgebiete, die Beschaffung von autonomen Fahrzeugen der SAE-Kategorie 4 sowie die Erarbeitung der Betriebs- und Einsatzprogramme.
- Für die geografisch getrennten Betriebsgebiete ist eine gemeinsame zentrale Technische Aufsicht gemäß den geltenden rechtlichen Vorschriften entwickelt, umgesetzt und evaluiert. Dazu sind Möglichkeiten zur Standardisierung von landkreisübergreifenden Technischen Aufsichten herausgearbeitet.
- Es sind die sozialen, ökonomischen und umweltbezogenen Effekte des Einsatzes von autonomen Fahrzeugen im ÖPNV wissenschaftlich evaluiert und bewertet. Es sind die Voraussetzungen und das Potenzial des Einsatzes von autonomen Fahrzeugen im ÖPNV zur Verbesserung der Angebote im ÖPNV identifiziert. Es ist die Akzeptanz der Öffentlichkeit zum autonomen Fahren im ÖPNV sowie das Potenzial der Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen untersucht. Die erzielten Ergebnisse sind auf ihre Übertragbarkeit und Anwendung überprüft.
- Es sind die zulassungs- und genehmigungsrechtlichen Anforderungen für den Betrieb von autonomen Fahrzeugen identifiziert und anschließend mit den Erkenntnissen aus dem Vorhaben abgeglichen. Dazu passend sind Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens abgeleitet. Ein Teil dieser Beurteilung ist, ob die im Straßenverkehr gefundenen Lösungen zum automatisierten/autonomen Fahren auf Schienen und Wasserstraßen übertragbar sind.

Das beantragte Projektvolumen des Vorhabens aller Partner beläuft sich auf 5.452.161,04 EUR und das Fördervolumen beläuft sich auf 2.332.799,91 EUR. Die Partner werden ihren einzelnen Zuwendungsbescheiden nach, in unterschiedlicher Höhe durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gefördert. Die der Höhe nach divergierenden Zuwendungen basieren auf den Kostenberechnungen der Partner und dem jeweils bewilligten Förderumfang und der Förderquote. Den Zuwendungsbescheiden sind unterschiedliche Nebenbestimmungen beigefügt, die die Partner zu beachten haben; für die Landkreise gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), für die Verkehrsunternehmen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten).

Die Projektlaufzeit beträgt insgesamt 34 Monate, beginnend mit dem 01. September 2023. Der Arbeitsplan ist der Gesamtvorhabenbeschreibung vom 16. Januar 2023 (Eingang 31. Januar 2023) zu entnehmen.

Die Partner beabsichtigen, sich zur Verwirklichung ihrer Vorhabenziele der Expertise und Leistung von Unterauftragnehmern, unter Beachtung der Förderrichtlinie und Förderbedingungen, zu bedienen. Diese gelten im Sinne dieses Vertrags als Dritte und unterliegen nicht den nachfolgenden Regelungen.

Zur gegenseitigen Abstimmung im Rahmen der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr erwarteten Koordinierung der geförderten einschlägigen Arbeiten vereinbaren die Partner eine Zusammenarbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Kooperationsvereinbarung berührt nicht das Verhältnis der einzelnen Konsortialpartner zum Fördermittelgeber. Die Verpflichtungen der einzelnen Konsortialpartner gegenüber dem Fördermittelgeber ergeben sich aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden sowie deren Nebenbestimmungen.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Zweck der Zusammenarbeit ist die Koordination der aufeinander bezogenen Aufgabenstellungen der Partner, um das in der Präambel bezeichnete BMDV-Verbundvorhaben zu einem möglichst erfolgreichen Ergebnis zu führen. Es liegt kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vor.
- (2) Jeder Partner wird seine Arbeiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen seines Zuwendungsbescheides eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchführen.
- (3) Durch diese Vereinbarung werden weitere Zusammenarbeitsformen einzelner Partner im Rahmen dieses Verbundvorhabens nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Rechte des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bleiben von diesem Kooperationsvertrag unberührt und gehen diesem vor.

## **§ 2**

### **Zusammenarbeit**

- (1) Dem Partner regiobus Potsdam Mittelmark GmbH obliegen für dieses Verbundvorhaben als Federführer die Koordination der Zusammenarbeit sowie die fachliche Abstimmung zum Projektträger bzw. BMDV; Herr Grießner wird hierfür als zuständiger Ansprechpartner benannt. Der Federführer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übrigen Partner nicht berechtigt, für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder sie Dritten gegenüber zu verpflichten.
- (2) Die Aufteilung der einzelnen Teilprojekte auf die einzelnen Partner ist der Gesamtvorhabenbeschreibung vom 16. Januar 2023 (Posteingang 31. Januar 2023), welche als Anlage 1 Vertragsbestandteil wird, zu entnehmen.
- (3) Über die Teilergebnisse der Arbeiten und das Endergebnis des Verbundprojektes stimmen sich die Partner unter Koordination des Federführer inhaltlich gemeinsam ab. Hierfür müssen dem Federführer die entsprechenden Berichtsteile der übrigen Partner so rechtzeitig vorliegen, dass die Termine eingehalten werden können. Die laut den Zuwendungsbescheiden erforderlichen Zwischenberichte sowie ein Schlussbericht sind zu erstellen und bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen fristgerecht durch den Federführer einzureichen.
- (4) Die Partner werden sich rechtzeitig über die von ihnen angestrebte Lösung, den Zeitplan, den Umfang usw. solcher Arbeiten unterrichten und abstimmen. Wesentliche

Ergebnisse werden sie sich unabhängig von der Berichtspflicht gem. Absatz 3 schriftlich mitteilen.

- (5) Die Partner verpflichten sich, sich gegenseitig über wesentliche Änderungen in ihren jeweiligen Zuwendungsbedingungen zu unterrichten.

### **§ 3**

#### **Vertraulichkeit**

- (1) Die Partner werden alle als vertraulich gekennzeichneten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, soweit dem die Zuwendungsbedingungen (ANBest-GK und ANBest-P-Kosten) nicht entgegenstehen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen auch über das Projektende hinaus.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
- dem empfangenden Partner bei Erhalt der vertraulichen Information bereits bekannt waren oder
  - der Öffentlichkeit vor Erhalt der vertraulichen Information bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
  - der Öffentlichkeit nach Erhalt der vertraulichen Information ohne Mitwirken oder Verschulden eines Partners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
  - Informationen entsprechen, die dem empfangenden Partner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
  - von einem Mitarbeiter des empfangenden Partners ohne Kenntnis der vertraulichen Information entwickelt wurden.
- (3) Die Partner werden dafür sorgen, dass auch ihre etwaigen Unterauftragnehmer im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entsprechend verpflichtet werden.

## **§ 4**

### **Altrechte**

- (1) Die Partner bleiben Inhaber der von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie des von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit entwickelten Know-hows und bereits bestehender Urheberrechte, einschließlich Software.
- (2) Soweit Altschutzrechte, Urheberrechte und Know-how gem. Absatz 1 der Partner für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Partner gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit begrenztes, nichtausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

## **§ 5**

### **Nutzung der Arbeitsergebnisse**

- (1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei der Durchführung ihrer Zusammenarbeit erzielt werden (z.B. Know-how, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Softwareentwicklung/ -weiterentwicklungen).
- (2) Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
- (3) Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören den Partnern gemeinsam.
- (4) Die Partner räumen sich gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit begrenztes nichtausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein.
- (5) Für Zwecke außerhalb des Projektes und nach Projektende können sich die Partner an den Arbeitsergebnissen Nutzungsrechte zu marktüblichen Bedingungen einräumen. Bei der Bemessung der marktüblichen Bedingungen können, die im Rahmen der Kooperation geleisteten und zu den Arbeitsergebnissen notwendigen Beiträge des betreffenden Partners berücksichtigt werden. Die Partner werden vor einer Nutzung eine gesonderte Vereinbarung darüber schließen.

## § 6

### **Erfindungen**

- (1) Unter Erfindung sind solche Innovationen zu fassen, die den Schutz des Patentgesetzes genießen können.
- (2) Entsteht in dem Projekt eine Erfindung, so steht sie dem Partner zu, bei dem sie entstanden ist und dessen Mitarbeiter die besondere Leistung erbracht haben, ihm obliegt die alsbaldige schutzrechtliche Sicherung.
- (3) Liegt eine Erfindung vor, an der Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt waren (Gemeinschaftserfindung), stimmen sich die beteiligten Partner über die Modalitäten der schutzrechtlichen Sicherung ab. Die Partner stimmen sich bei jeder Erfindung alsbald ab, wem von den Beteiligten diese zusteht und wer als Miterfinder anzusehen ist.
- (4) Liegt eine Erfindung vor und werden die Beiträge der Partner als gleichgewichtig angesehen, sind die Vergütungsansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung abgegolten. Wurden ungleichgewichtige Beträge erbracht oder besteht an einer wechselseitigen Rechtseinräumung kein Interesse, so können sich die Partner auf eine die Ungleichgewichtigkeit ausgleichende Vergütung verständigen. Bei der Bemessung dieser Vergütung sind notwendige, aber nicht hinreichende Beiträge der nicht beteiligten Partner dahingehend zu berücksichtigen, dass ein signifikanter Abstand gegenüber der Gebühr für einen unbeteiligten Dritten als Lizenznutzer gewahrt wird.
- (5) Die schutzrechtliche Sicherung umfasst insbesondere die Anmeldung sowie die Modalitäten der Kosten- und Erlösaufteilung.
- (6) Die Partner räumen sich gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit begrenztes nichtausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an den Erfindungen ein. Projektbeteiligung als solche begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über das Projekt hinaus. Die Lizenzvergabe durch die Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.
- (7) Die Partner vereinbaren, dass aus dem Projekt hervorgehende Erfindungen zunächst den übrigen Verbundpartnern zur Nutzung angeboten werden müssen.
- (8) Im Projekt entstandene Erfindungen dürfen Dritten nicht zu günstigeren Konditionen zur Nutzung überlassen werden, als die den Partnern gewährt werden.

- (9) Für Streitigkeiten über Schutzrechtsfragen vereinbaren die Partner die vorrangige Durchführung eines Schiedsverfahrens.

## **§ 7**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Arbeitsergebnisse, die auf einen Partner allein zurückzuführen sind, können von diesem unter Beachtung der Zuwendungsbedingungen des BMDV veröffentlicht werden. Solche Veröffentlichungen sind den anderen Partnern rechtzeitig vor ihrer ersten Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Eine erste Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, die auf mehrere Partner zurückzuführen sind, kann von diesen nur nach Abstimmung und in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Hierbei hat stets ein Hinweis auf die Zusammenarbeitsgemeinschaft und die Nennung des Namens des Partners zu erfolgen.
- (3) Die Verpflichtungen aus den beiden vorstehenden Absätzen erlöschen 5 Jahre nach Ende dieses Vertrages. Die einschlägigen Bestimmungen aus den Zuwendungsbescheiden bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Abbruchkriterien**

Die Partner vereinbaren, dass die in der Gesamtvorhabenbeschreibung vom 16. Januar 2023 (Eingangsdatum 31. Januar 2023) genannten Abbruchkriterien gelten. Tritt ein oder mehrere Abbruchkriterien ein, sind sich die Partner einig, dass keine wechselseitigen Ansprüche geltend gemacht werden können, dies gilt auch für die unter § 9 formulierten Haftungsansprüche, es sei denn ein Abbruchkriterium wurde vorsätzlich herbeigeführt.



## § 9

### Haftung

- (1) Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Verbundprojektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewähr wird nicht übernommen.
- (2) Außer im Falle von Vorsatz übernimmt kein Partner bezüglich des von ihm zur Verfügung gestellten geistigen Eigentums irgendeine Haftung, insbesondere nicht dafür, dass das betreffende geistige Eigentum ohne Eingriff in Rechte Dritter benutzt werden kann. Sobald einem Partner jedoch Rechte Dritter bekannt werden, wird er die anderen Partner unverzüglich darüber unterrichten.
- (3) Bei fahrlässig verletzten wesentlichen Vertragspflichten, solche die den Vertrag prägen, auf deren Einhaltung die anderen Partner für eine ordnungsgemäße Durchführung vertrauen durften, haften die Partner für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (4) Außer bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Partner einander lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind sämtliche Schadensersatzansprüche gegen einen Partner aus diesem Vertrag auf insgesamt 250.000,-- € beschränkt.
- (6) Soweit die Partner einander im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufgrund von grober Fahrlässigkeit gemäß § 9 (4) haften, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens; ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden.
- (7) Die in § 9 genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit die Partner - einzeln oder in ihrer Gesamtheit - im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages Dritten gegenüber haften, stellt - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelung gegenüber dem Dritten - der Partner, der den Schaden gemäß seinem Verschuldensanteil zu verantworten hat, den anderen Partner von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (9) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten über das Ende des Vertrages (vgl. § 12) hinaus.

## **§ 10**

### **Compliance**

Die Partner verpflichten sich, im Rahmen der Projektdurchführung alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung ihrer Mitarbeiter wegen Korruptionsstraftaten, Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten und Straftaten gegen den Wettbewerb führen können. Im Falle einer nachweislichen Verletzung dieser Verpflichtung durch einen Vertragspartner ist der andere Partner berechtigt, diesem Partner gegenüber fristlos zu kündigen. Unbeschadet dessen sind die Partner verpflichtet, alle Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu befolgen, die auf die Partner und die Geschäftsbeziehungen untereinander anwendbar sind.

## **§ 11**

### **Sonstiges**

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne Zustimmung des anderen Partners nicht auf Dritte übertragen werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis darf nur schriftlich verzichtet werden.
- (3) Die Partner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten. Regelungen, die gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen, sind nichtig.
- (4) Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Kooperationsvertrag und den jeweiligen Zuwendungsbescheiden gehen die Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide vor.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
- (6) Etwaige Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag, und zwar auch solche, die erst nach seiner Beendigung entstehen, werden die beteiligten Partner freundschaftlich beilegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst das BMDV bzw. der Projektträger gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen.

## § 12

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung aller Partner in Kraft und endet für jeden Partner mit Erhalt des Abschlussprüfvermerks des BMDV.

Unterschriften

....., den .....

**Partner A**

....., den .....

**Partner B**

....., den .....

**Partner C**

....., den .....

**Partner D**